

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren der Firma Derichebourg Umwelt GmbH für die wesentliche Änderung des NE-Metalllagers i. A. Rotterdamer Str. 70-110 in Nürnberg durch Errichtung und Betrieb eines Containerlagers;
Protokoll der standortbezogenen Vorprüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall**

- I. Die Derichebourg Umwelt GmbH betreibt auf dem Anwesen Rotterdamer Str. 70-110 in Nürnberg einen immissionsschutzrechtlich genehmigten Schrott- und Recyclingbetrieb zur Behandlung und Lagerung von Eisen- und Stahlabfällen und Nichteisenabfällen.

Die Derichebourg Umwelt GmbH beabsichtigt nun ein Containerlager innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes zu errichten und zu betreiben. Die zusätzlichen Container sollen der genaueren Fraktionierung der NE-Metallabfälle dienen. Eine Erhöhung der Lagerkapazität des Betriebs geht damit nicht einher.

Das Vorhaben bedarf daher einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV, welche von der Derichebourg Umwelt GmbH beantragt wurde. Das Vorhaben ist den Nrn. 8.12.3.2 und 8.11.2.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen.

Für das Vorhaben ist gem. §§ 5 Abs. 1 Nr. 3, 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 8.7.1.2 der Anlage 1 zum UVPG und § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung einer evtl. UVP-Pflicht durchzuführen.

Bei der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 7 Abs. 2 UVPG handelt es sich um eine summarische Vorschau aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Einschätzung aufgrund überschlägiger Prüfung bedeutet, dass keine ausführliche Sachverhaltsermittlung notwendig ist. Wegen des Gebots der Unverzüglichkeit (§ 7 Abs. 6 UVPG) können zur Erforschung nur solche Mittel eingesetzt werden, die wenig Zeitaufwand erfordern. Regelmäßig wird anhand vorliegender Tatsachen und nach Aktenlage entschieden. Es genügt also die plausible Erwartung, dass die Realisierung des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, um eine UVP-Pflicht auszulösen.

Das beantragte Vorhaben liegt in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 zum UVPG). Es war daher unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung wurden insbesondere folgende Punkte berücksichtigt:

- Die beantragte Änderung führt zu keiner Kapazitätserhöhung der Anlage und keinen relevanten Luftverunreinigungen.
- Die festgesetzten Immissionsrichtwertanteile werden auch weiterhin an allen Immissionspunkten sicher unterschritten.
- Das Vorhaben wird in einem Bestandsbetrieb verwirklicht, welcher in einem bereits komplett erschlossenen Industriegebiet liegt.
- Eingriffe in Natur und Landschaft sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.
- Die Liste der gehandhabten Abfälle wird nicht erweitert.
- Für das Vorhaben sind keinerlei baulichen Maßnahme notwendig.
- Die auf dem Containerplatz zwischengelagerten NE-Metalle sind frei von Schadstoffanhaftungen.

Auf Grundlage der Unterlagen zur Beantragung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung und der dem Umweltamt vorliegenden Kenntnisse zu dem Betrieb und dessen Umfeld, kann festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien die geplante Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht somit nicht. Die Prüfung wurde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt, da sich das Vorhaben in einem Raum mit hoher Bevölkerungsdichte (Stadt Nürnberg) befindet (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 5 i. V. m. § 9 Abs. 4 UVPG).

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wird gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG auf der Internetseite des Umweltamtes und dem bayerischen UVP-Portal bekanntgemacht.